

Überbrückungshilfe III – FAQ

I. [Was ist neu?](#)

- Fixkostenzuschüsse für Monate mit Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent zwischen November 2020 und Juni 2021
- mehr Fixkosten erstattungsfähig, z.B.:
 - bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 € pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten (rückwirkend bis März 2020)
 - Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau eines Onlineshops) einmalig bis zu 20.000 €

II. [Wer kann die Förderung beantragen?](#)

- Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro im Jahr 2020
- sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen
- nicht förderfähig:
 - Unternehmen, die bereits zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben und diesen Status nicht wieder überwunden hat
 - Unternehmen, die nach dem 30. April 2020 gegründet wurden

III. [Was sind die Voraussetzungen für die Beantragung?](#)

- Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent in jedem Monat, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird
- maßgeblich dafür: Vergleich mit jeweiligem Vorjahresmonat
- Grundsätzlich sind etwaige monatliche Umsatzschwankungen des Unternehmens nicht Corona-bedingt.
- Für Unternehmensgründungen zwischen dem 01. Januar 2019 und 30. April 2020 gelten besondere Vorschriften.
- Unternehmen sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie zum Stichtag 31. Dezember 2020 zumindest einen Beschäftigten hatten.

IV. [Wie stellen Sie den Antrag?](#)

- Der Antrag ist zwingend auf www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt sowie über einen vereidigten Buchprüfer zu stellen.
- Die Kosten hierfür werden ebenfalls bezuschusst.

- Der Antrag kann **einmalig bis zum 31. August 2021** gestellt werden. Änderungsanträge sind hierbei ausgenommen.

V. Wie wird gefördert?

- bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbußen
- bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei 50 bis 70 % Umsatzeinbußen
- bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei min. 30 % Umsatzeinbußen

VI. Kann die Überbrückungshilfe III beantragt werden, wenn man vorher schon andere Hilfen erhalten hat?

- Ja. Leistungen aus der Überbrückungshilfe II werden angerechnet. Unternehmen, die November- u./o. Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

VII. Welche Kosten sind förderfähig?

- Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare **betriebliche Fixkosten** ohne Vorsteuer.

→ Mieten und Pachten (Gebäude, Grundstücke, Unternehmensräumlichkeiten, inklusive Mietnebenkosten sowie Miete von Fahrzeugen und Maschinen)

→ Zinsaufwendungen für betriebl. Kredite und Darlehen

→ Finanzierungskostenanteil von Leasingraten

→ Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen

→ Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen

→ Grundsteuern

→ betriebl. Lizenzgebühren z.B. für IT-Programme

→ Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebl. Ausgaben

→ Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen

→ Personalaufwendungen (Personalkosten, die nicht vom KUG erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten berücksichtigt)

→ Kosten für Auszubildende (Lohnkosten inkl. Sozialversicherungsbeiträgen; unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten)

→ bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen zur Umsetzung der Hygienekonzepte

→ Investitionen in Digitalisierung

→ Marketing- und Werbekosten

Detaillierte Informationen Überbrückungshilfe III können Sie dem folgenden Link entnehmen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>